

RS Vwgh 1990/4/2 90/19/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/19/0102

Rechtssatz

Selbst wenn Straferkenntnisse verschiedenen Datums vorliegen, so ist die Berufungsbehörde an das Parteibegehren nach Überprüfung einer gemäß § 63 Abs 3 AVG bestimmt bezeichneten Entscheidung auch dann gebunden, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich möglicherweise gegen einen anderen Bescheid (hier: bereits nicht mehr existierenden, unter gleicher Geschäftszahl) richtet

(Hinweis E 18.9.1984, 84/07/0193,0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190101.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at